

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der edu-technik solutions GmbH

Vertreten durch den Geschäftsführer Manuel Bittorf, Ust. ID.-Nr. DE317994284  
Stand dieser AGB: Juli 2019 – Abteilung: EDMEDIA (Medienhaus)

## 1. Geltungsbereich dieser Geschäftsbedingungen

- (1) Für alle Leistungen und Lieferungen der edu-technik an ihre Auftraggeber als Unternehmer im Sinne von § 14 BGB gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt). Entgegenstehende AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt.
- (2) Den AGB gehen diejenigen Regelungen der Vertragspartner vor, die diese im Auftrag oder in sonstigen Vereinbarungen oder Absprachen abweichend von diesen AGB regeln.
- (3) Die AGB gelten auch für alle zukünftigen, der ersten Einbeziehung dieser AGB folgenden Aufträge des Auftraggebers an die Agentur, auch wenn bei diesen Folgeaufträgen nicht nochmals ausdrücklich auf die Geltung der AGB hingewiesen wird.
- (4) Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen dieser Geschäftsbedingungen sind jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich. Sie werden dem Vertragspartner mit einer angemessenen Frist im Voraus schriftlich bekanntgegeben (mindestens 2 Wochen im Vorfeld). Dieser hat das Recht, der Änderung zu widersprechen. Sie gelten als angenommen, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegt.

## 2. Vertragsschluss und Fristen

- (1) Im Zweifel sind das Angebot und die Auftragsbestätigung der edu-technik für den Vertragsinhalt maßgeblich.
- (2) Die edu-technik behält sich das Recht vor, Angebote kostenpflichtig in Rechnung zu stellen, sofern diese einen erhöhten Umfang bedeuten. Diese Kosten richten sich nach den aktuell gültigen Stundensätzen oder einer vorher festgelegten Pauschale. Eine etwaige Rechnungsstellung für ausgehende Angebote wird dem Kunden vorher, mindestens mündlich, kommuniziert.

## 3. Abwicklung von Aufträgen

- (1) Angebote der Agentur an den Kunden, die Preise enthalten, kann der Auftraggeber innerhalb von 2 Wochen nach Zugang annehmen. Nach Ablauf der Frist ist die Agentur an dieses Angebot nicht mehr gebunden. Erstellt die Agentur einen bloßen Kostenvoranschlag, so ist darin ein noch nicht bindendes Angebot zu sehen (Bezug auf Punkt 2 ff).
- (2) Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der jeweils bei Erteilung des Auftrags vorgenommenen Produkt-/Leistungs-Beschreibung. Zusätzliche und/oder nachträgliche Veränderungen der Produkt-/Leistungs-Beschreibung bedürfen der Schriftform.
- (3) Besprechungsprotokolle, die die edu-technik fertigt und dem Auftraggeber übermittelt, werden als kaufmännische Bestätigungsschreiben von den Vertragspartnern angesehen. Wenn der Auftraggeber nicht binnen 3 Werktagen in Schriftform widerspricht, werden die darin enthaltenen Absprachen, Weisungen, Auftragserteilungen und sonstige Erklärungen mit rechtsgeschäftlichem Charakter verbindlich.
- (4) Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel wie Negative, Modelle, Originalillustrationen u. Ä., die die edu-technik erstellt oder erstellen lässt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum der Agentur. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Bei der Erstellung von Software gilt dies auch für den Quellcode und die entsprechende Dokumentation.

## 4. Zusammenarbeit

- (1) Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.
- (2) Erkennt der Auftraggeber, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen der edu-technik unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch nach 3 Tagen.
- (3) Die Vertragsparteien verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.
- (4) Über den Informationsaustausch der Vertragsparteien wird die edu-technik ein Protokoll erstellen. Das Protokoll ist dem Kunden zu übermitteln. Bei gegenteiligen Ansichten hat dieser das Recht, seine Ansicht in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Dieses Recht ist spätestens 3 Tage nach Empfang des Protokolls auszuüben.

## 5. Leistungserbringung

- (1) Der Auftraggeber gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung gemeinsam geplant.
- (2) Es obliegt allein der edu-technik zu entscheiden, welche Mitarbeiter für die konkrete Aufgabenerfüllung eingesetzt werden. Dabei können eigene und freie Mitarbeiter sowie andere Unternehmen im Rahmen der Auftragsbefreiung zum Einsatz kommen, welche unter allen datenschutzrelevanten Kriterien eingesetzt werden. Unabhängig davon behält sich die edu-technik jederzeit den Austausch von Mitarbeitern vor.
- (3) Die zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Mitarbeiter sind ausschließlich den Weisungen der edu-technik unterstellt, unabhängig davon, ob die Leistung direkt beim Auftraggeber erbracht wird. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Der Auftraggeber kann nur dem Projektverantwortlichen bzw. dem Kundenbetreuer bzw. den Geschäftsführern der edu-technik Vorschläge und Aufgabenstellungen unterbreiten, aber nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.

- (4) Bei den in den Durchführungs- und Projektplänen angegebenen Terminen handelt es sich in der Regel um geschätzte Zeiten, es sei denn, aus den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen geht hervor, dass Termine verbindlich festgelegt wurden.
- (5) Sofern die edu-technik auf eine Mitwirkung oder Information des Auftraggebers angewiesen ist und sich die Leistung mangels / aufgrund verspäteter Mitwirkung verzögert oder die Leistungserbringung infolge höherer Gewalt, z. B. Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen oder aufgrund ähnlicher Ereignisse wie z. B. Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen oder andere unverschuldete Umstände behindert ist, verlängern sich vereinbarte Fristen um einen angemessenen Zeitraum. Die edu-technik wird dem Auftraggeber in einem solchen Fall über die Umstände der Behinderung in Kenntnis setzen und nach deren Beendigung unverzüglich einen neuen Termin für die Leistungserbringung vereinbaren.

## 6. Pflichten und Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber unterstützt die edu-technik bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige Zurverfügungstellung von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern. Der Auftraggeber wird der edu-technik hinsichtlich der von der edu-technik zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren.
- (2) Der Kunde stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.
- (3) Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, der edu-technik im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Text- o. ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese der edu-technik umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass die Agentur die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.
- (4) Der Auftraggeber hat etwaige, ihm von der edu-technik übermittelten Zugangsdaten (u. a. persönliche Kennwörter, Zugangs-codes etc.) vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt aufzubewahren. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, die Zugangsdaten und/oder die auf dem Zugang beruhenden Leistungen ohne vorherige Vereinbarung mit der edu-technik Dritten zum Zwecke der Nutzung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von der edu-technik zur Verfügung gestellten Werke und Daten in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, etwaigen behördlichen Anordnungen und den mit der edu-technik getroffenen vertraglichen Vereinbarungen zu nutzen.

## 7. Vergütung, Zahlung, Vorbehalt

- (1) Die Vergütung richtet sich grundsätzlich nach der jeweils gültigen Preisliste der edu-technik, soweit vertraglich nichts anderes festgelegt ist. Änderungen der Preisliste sind vorbehalten und können jederzeit durch die edu-technik geändert werden. Bestehende Aufträge werden mittels der zu Beginn des Auftrages vorliegenden Preisliste berechnet und abgeschlossen.
- (2) Aktuelle Preisliste der edu-technik:
  - a. Mediendienstleistungen: 95,00 € pro Stunde
  - b. Programmierdienstleistungen: 120,00 € pro Stunde
  - c. Projekttagessatz, für einen 8 Stunden Tag: 760,00 €
- (3) Alle Preise verstehen sich, außer im Falle einer Umsatzsteuerbefreiung, zuzüglich Umsatzsteuer. Zahlungen sind mit dem auf der Rechnung / Teilrechnung genannten Zahlungsziel von 10 Tagen zu leisten, es sei denn, es wurde ein individuelles Zahlungsziel vereinbart. Ab 30 Tagen nach Fälligkeit kann die edu-technik Zinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes und von der edu-technik festgelegten Mahngebühren berechnen.
- (4) Dienstleistungen bis 1000 € werden in der Regel nach deren Erbringung von der edu-technik in Rechnung gestellt. Ausnahmen bedürfen besonderer Vereinbarung. Die edu-technik kann Abschlagszahlungen fordern, wenn die Laufzeit von Werken und Dienstleistungen mehr als einen Monat beträgt. Der Abschlagsbetrag richtet sich nach dem Fertigstellungsgrad.
- (5) Bei länger andauernden Projekten behält sich die edu-technik die Erstellung von Teilrechnungen vor. Mit diesen sollen die bisher erbrachten Leistungen monatlich, wöchentlich oder nach Abschluss des Teilprojektes abgerechnet werden. Nach Projektabschluss wird die edu-technik den Restbetrag in Rechnung stellen. Ein etwaiger Mehraufwand kann nach Projektabschluss ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Ein Web-Projekt gilt als abgeschlossen, sobald dem Auftraggeber die administrativen Zugangsdaten übermittelt wurden. Andere Projektabschlüsse basieren auf den Fertigungsstufen des vereinbarten Leistungsumfanges.
- (6) Kostensteigerungen für Bildkäufe und Softwarekäufe, die von Dritten im Rahmen der Durchführung der Serviceleistungen zwischen der edu-technik und dem Auftraggeber erbracht und erhoben werden, wird die edu-technik dem Auftraggeber unverändert weitergeben, sofern Dritte diese nicht unmittelbar mit dem Kunden selbst verrechnen. Anfallende Vermittlungsauslagen werden dem Kunden kostenpflichtig in Rechnung gestellt.
- (7) Bis zur vollständigen Zahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen behält sich die edu-technik das Eigentum an allen Leistungen und Rechten, insbesondere Urheberrechtlichen Nutzungsrechten, sowie das Eigentum an überlassenen Dateien, Unterlagen und Gegenständen, vor.

## 7. Nutzungsrechte; Umfang und Vergütung

- (1) Jeder der edu-technik erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten/Vervielfältigungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- (2) Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- (3) Sämtliche Rechte und Nutzungsrechte an Leistungen der edu-technik oder Teilen davon verbleiben bei der edu-technik. Die Nutzungsrechte können separat verhandelt werden. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung (separater Nutzungsrechte-Vertrag).
- (4) Die Weiterübertragung oder Lizenzierung der Nutzungsrechte durch den Kunden an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die edu-technik. Die edu-technik behält sich in diesem Fall eine individuelle Pauschale zur Weiterübertragung vor.
- (5) Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht. Die edu-technik überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird ein

einfaches, räumlich und zeitlich nicht beschränktes Nutzungsrecht übertragen. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.

- (6) Die edu-technik ist – auch bei Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte auf den Auftraggeber – berechtigt, die Arbeitsergebnisse und den Kundennamen im Rahmen ihrer Eigenwerbung unentgeltlich, in allen Medien einschließlich Internet und im Rahmen von Wettbewerben und Präsentationen, zu verwenden, auch nach Vertragsende.
- (7) Nicht Gegenstand der Rechteübertragung auf den Auftraggeber sind von diesem abgelehnte, abgebrochene oder nicht innerhalb von 3 Monaten nach Übergabe genutzte Leistungen der edu-technik (Konzepte, Ideen, Entwürfe etc.). Diese Nutzungsrechte verbleiben bei der edu-technik, ebenso die daran bestehenden Eigentumsrechte.
- (8) Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der edu-technik weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt die edu-technik, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt als Berechnungsgrundlage die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSI/AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung.

## 8. Gewährleistung

- (1) Die von der edu-technik erbrachten Arbeiten und Leistungen hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Nutzung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers bezüglich offensichtlicher Mängel, bekannter Mängel oder Folgemängel.
- (2) Liegt ein Mangel vor, den die edu-technik zu vertreten hat, so kann sie nach eigener Wahl den Mangel beseitigen (nachbessern) oder Ersatz liefern. Im Falle der Nachbesserung hat sie das Recht auf zweimalige Nachbesserung jeweils innerhalb angemessener Zeit. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts im BGB.
- (3) Die Gewährleistungspflicht der edu-technik erlischt mit dem Ablauf eines Jahres nach Erhalt der Lieferung/Leistung der edu-technik durch den Auftraggeber.

## 9. Haftungsbeschränkung

- (1) Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Grund, sind bei fahrlässigem Verhalten der edu-technik, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen begrenzt auf den typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Bei leicht fahrlässigem Verhalten sind sie ausgeschlossen, es sei denn, sie betreffen die Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (sogenannte Kardinalspflicht). Diese Haftungsbeschränkung und der vorstehende Haftungsausschluss gelten nicht bei vorsätzlichem Handeln der Agentur, bei Ansprüchen aus einer Garantie, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Die edu-technik wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare gewichtige Risiken hinweisen. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auch bei den von der edu-technik vorgeschlagenen Werbemaßnahmen ist aber der Auftraggeber selbst verantwortlich.
- (3) Schadenersatzansprüche gegen die edu-technik verjähren in einem Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn unbeschadet der Vorschrift des § 202 BGB.

## 10. Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien werden die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich behandeln.
- (2) Der Auftraggeber darf Vertragsgegenstände Mitarbeitern und Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist; im Übrigen hält er alle Vertragsgegenstände geheim. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, über die Rechte der edu-technik an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zur Geheimhaltung belehren.
- (3) Die edu-technik und mit Vertragserfüllung beauftragten Personen haben bei der Nutzung der aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner bekannt gewordenen personenbezogenen Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) zu beachten. Es gelten zudem unsere Datenschutzbestimmungen, AV-Vereinbarungen sowie unsere Technisch Organisatorischen Maßnahmen, welche Sie auf unserer Webseite oder über unseren Service einsehen können.
- (4) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass persönliche Daten (Bestandsdaten) und andere Informationen wie Zeitpunkt, Anzahl und Dauer der Verbindungen, Zugangskennwörter, Up- und Downloads, von der Agentur während der Dauer des Vertrags/Auftrags gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung des Vertrags erforderlich oder dienlich ist.
- (5) Der Auftraggeber wird Daten und Programme jeweils vor Übergabe an die edu-technik sichern, um bei Datenverlust die Wiederherstellung zu ermöglichen.

## 11. Zusatzvereinbarungen

- (1) Der Kunde ist für die rechtmäßige Verwendung von eingekauften Bildmaterialien verantwortlich.

## 12. Verschiedenes

- (1) Bei Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird Fulda als Gerichtsstand vereinbart. Für das bestehende und alle im Zusammenhang entstehenden Rechtsverhältnisse gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.
- (2) Die Vertragssprache ist Deutsch.